

Thesepapier

„Datenschutzrechtliche Fragen aus Sicht der Krankenkassen“

Welche Daten der Krankenkassen werden nach welchen Gesetzen verarbeitet?

Gesetzliche Krankenkassen verarbeiten personenbezogene Daten, Sozialdaten sowie (den Sozialdaten gleichgestellte) Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Die Datenverarbeitung erfolgt innerhalb des Mehrebenensystems der verschiedenen Gesetze: Ein Teil der Datenverarbeitung erfolgt gemäß der DS-GVO und ergänzend des BDSG, ein anderer Teil gemäß der DS-GVO, der Sozialgesetzbücher u.ä. und ggf. zusätzlich aufgrund ausdrücklicher Verweisung nach BDSG.

Gibt es einen Anwendungsvorrang der DS-GVO auch im Sozialdatenschutz?

Es besteht ein Anwendungsvorrang der DS-GVO gegenüber dem Sozialdatenschutz. Nationale Regelungen zum Sozialdatenschutz müssen sich innerhalb der von der DS-GVO vorgegebenen Öffnungsklauseln bewegen. Dies führt zu einer komplexeren Anwendung der gesetzlichen Normen.

Unterfallen Daten, die dem Sozialdatenschutz unterliegen, regelhaft den DS-GVO-Regelungen?

Daten, die laut Sozialgesetzbuch I den Sozialdaten gleichgestellt sind oder über den sachlichen Regelungsbereich der DS-GVO hinaus in den Sozialdatenschutz einbezogen werden, unterfallen dem Sozialgeheimnis und damit dem Sozialdatenschutz. Inwieweit dadurch Regelungen der DS-GVO analog anwendbar sind ist im Einzelfall zu entscheiden. Zuständige Aufsichtsbehörde für diese Daten ist die Rechtsaufsichtsbehörde und nicht die Datenschutzaufsichtsbehörde. Es bleibt abzuwarten, wie sich die anstehende *EU-VO über den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten* auf den Umgang mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und die bestehenden Normen auswirken wird.

Wie wirken sich die Einwilligungsregelungen der DS-GVO auf das Sozialrecht aus?

Einwilligungen, auch in die Verarbeitung von Gesundheitsdaten, sind gemäß DS-GVO und Sozialgesetzbuch X zulässig. Ob bzw. inwieweit diese Regelungen durch die bisherigen Normen und die noch ausstehenden Gesetzesanpassungen (2. DS-AnpUG-EU) in einzelnen Sozialgesetzbüchern wie bisher eingeschränkt bleiben, bleibt abzuwarten. Grundsätzlich gehen die DS-GVO-Regelungen vor, wobei der nationale Gesetzgeber die Öffnungsklauseln nutzt.

Welche Rolle spielen Digitalisierungsprozesse?

Versicherte fragen digitale Angebote verstärkt nach. Digitalisierungsprozesse der einzelnen gesetzlichen Krankenkassen im Verhältnis zu den Versicherten orientieren sich überwiegend an Service und Beratung (Sozialgesetzbuches I), auch bei Bezug zum Sozialgesetzbuch V. Digitalisierungsprozesse im Verhältnis zu z.B. Arbeitgebern und Leistungserbringern müssen im System der GKV, basierend auf gesetzlichen Vorgaben, für die Routineprozesse abgestimmt werden.

Können Betroffenenrechte der gesetzlich Krankenversicherten umgesetzt werden?

Das Recht auf Berichtigung falscher Diagnosen kann aufgrund der Vorgaben der Rechtsaufsichtsbehörde im Bereich des RSA nicht vollständig umgesetzt werden. Regelungen, nach denen die Informationspflichten gegenüber den betroffenen Personen nicht erforderlich sein sollen, stehen ggf. unter dem Vorbehalt der korrekten Umsetzung der DS-GVO durch andere Verantwortliche (im GKV-System), wobei die Rechenschaftspflicht der DS-GVO nicht zu einer Aushöhlung der Ausnahmen von der Informationspflicht führen darf.

Können Höchstaufbewahrungsfristen im Sozialrecht unterbrochen werden?

Im Sozialrecht sind für Sozialdaten vereinzelt Höchstaufbewahrungsfristen geregelt. Diese Höchstaufbewahrungsfristen können gemäß BSG-Rechtsprechung aufgrund der zivilrechtlichen Regelungen unterbrochen werden.